



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Reglement für die Bibliothek Signau

Vom 8. Dezember 2014

Reglement für die Bibliothek Signau

Anmerkung: Die gewählten Formulierungen gelten sowohl für weibliche wie für männliche Stelleninhaber, Mitarbeiter oder Benützer.

Art. 1 Name und Rechtsträgerschaft

Rechtsträger der Bibliothek ist die Einwohnergemeinde Signau. Das Rechnungswesen der Bibliothek ist in der Rechnung der Einwohnergemeinde Signau integriert.

Art. 2 Zweck und Auftrag

Die Bibliothek dient der Information, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. Sie bietet Bücher und weitere Medien in geeigneten, zentral gelegenen und genügend grossen Räumlichkeiten während ausreichenden Öffnungszeiten zur Benutzung an.

Art. 3 Angebot

Das Angebot an Medien ist vielseitig, genügend gross, ausgewogen und durch regelmässige Erneuerung in gutem Zustand und aktuell zu halten. Es kann auch eine Ludothek und Videothek umfassen.

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der "Arbeitstechnik SAB/SBD".

Art. 4 Organisation

1 Die Bibliothek Signau untersteht dem Gemeinderat. Das für das Bildungswesen zuständige Gemeinderatsmitglied übt die Aufsicht über alle Belange des Bibliothekswesens aus.

2 Aufgrund einer Stellenausschreibung wählt der Gemeinderat die verantwortliche Bibliotheksleiterin und allenfalls weitere Bibliothekarinnen.

3 Die Bibliotheksleiterin ist für die Führung der Bibliothek zuständig. Ihre Aufgaben sind u.a.:

- erlässt die Benutzerordnung und die erforderlichen Pflichtenhefte;
- stellt das jährliche Bibliotheksbudget auf;
- beantragt im Rahmen der personalrechtlichen Vorschriften der Gemeinde die Besoldung der Bibliothekarinnen und ihrer Mitarbeiterinnen;
- stellt Anträge an den Gemeinderat.

4 Zur Bewältigung ihrer Aufgaben zieht die Bibliotheksleiterin - soweit ihr nicht in Form von gewählten Bibliothekarinnen genügend Fachkräfte zur Verfügung stehen - im Rahmen der festgelegten finanziellen Kredite Mitarbeiterinnen bei.

Art. 5 Benutzung

1 Alle sind während der Öffnungszeiten zur Benutzung der Bibliothek berechtigt, sofern sie sich an die Benutzungsordnung halten. Die Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen den Benutzern und der Bibliothek.

2 Die Benutzung der Bibliothek – das Ausleihen von Filmen ist davon ausgenommen - ist unentgeltlich für:

- Schülerinnen und Schüler
- Jugendliche bis 20 Jahren
- Studierende und Personen über 20 Jahre, die sich noch in Ausbildung befinden

3 Es werden Gebühren erhoben für

- a) die Ausleihe und die Reservation der Medien
- b) Verwaltungshandlungen wie Mahnungen, Bearbeitungsgebühren für nicht zurückgebrachte Medien, auch wenn die Benutzung nach Absatz 2 hievon unentgeltlich ist

Sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren werden in der Benutzungsordnung geregelt. Ihre Höhe wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst. Zuständig für den Erlass des Tarifes ist auf Antrag der Bibliotheksleiterin der Gemeinderat.

Grundlage für die Gebühren bildet der nachstehende Gebührenrahmen:

- Bücher-Abos		Fr. 40.00	bis	Fr. 120.00
- DVD-Abos		Fr. 40.00	bis	Fr. 120.00
- Kombinierte Abos		Fr. 60.00	bis	Fr. 180.00
- Einzelausleihe		Fr. 2.00	bis	Fr. 10.00
- Reservationsgebühr		Fr. 2.00	bis	Fr. 6.00
- Mahnkosten	1. Mahnung	Fr. 4.00	bis	Fr. 12.00
	2. Mahnung	Fr. 8.00	bis	Fr. 24.00
	3. Mahnung	Fr. 12.00	bis	Fr. 36.00
- Bearbeitungsgebühr		Fr. 20.00	bis	Fr. 60.00

4 Bei Verlust des Mediums oder wenn dieses 6 Wochen nach Ablauf der Ausleihefrist nicht zurückgebracht wird, werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt. Dazu sind die Gebühren nach Absatz 3 geschuldet.

5 Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Signau.

Art. 6 Fachinstanzen

Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission.

Art. 7 Rechtspflege

Gegen Verfügungen der Organe der Bibliothek kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, namentlich das Reglement für die Bibliothek Signau vom 4. Dezember 1993.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Signau am 8. Dezember 2014.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wyss

sig. R. Wolf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Beschlussfassung sowie die Auflage- und Beschwerdefristen wurden am 6. und 20. November 2014 im Anzeiger Oberes Emmental publiziert. Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Signau, 12. Januar 2015

Der Gemeindeschreiber

sig. R. Wolf